

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 55

Ausgegeben Danzig, den 21. Juli

1923

Inhalt. Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Feststellung des Staatshaushaltsplanes der Freien Stadt Danzig für das Rechnungsjahr 1923 vom 20. Juni 1923 (S. 773). — Gesetz über völlige Sonntagsruhe im Handelsgewerbe (S. 774). — Gesetz zur einheitlichen Durchführung des Sechsubladenschlusses (S. 776). — Verordnung über die Erhöhung der Entschädigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen (S. 777). — Verordnung zur Aenderung der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Gesetzsamml. S. 545) (S. 777).

271 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

G e s e t z

zur Ergänzung des Gesetzes über die Feststellung des Staatshaushaltsplanes der Freien Stadt Danzig für das Rechnungsjahr 1923 vom 20. Juni 1923. Vom 16. 7. 1923.

§ 1.

Der Senat wird ermächtigt, folgende fortlaufende Ausgaben unter Umwandlung bezw. Neuschaffung von Beamtenstellen zu leisten:

1. **Im Haushaltsplan der Allgemeinen Verwaltung, A. Senat:**

Abchnitt I Stelle 1 2 000 000 M

— Umwandlung von 3 Stellen für Regierungsräte und Regierungsbauräte — Bes.-Gr. X — in solche für Regierungsräte als Referenten, Regierungs- und Bauräte als Referenten und Regierungsfinanzräte — Bes.-Gr. XI —.

2. **Im Haushaltsplan der Gesundheitsverwaltung, Staatl. Frauenklinik:**

Abchnitt XII Stelle 1 a 200 000 M

— Umwandlung der Stelle 1 Maschinisten — Bes.-Gr. III — in eine solche für 1 Obermaschinisten — Bes.-Gr. IV —.

3. **Im Haushaltsplan der Verwaltung des Innern, D. Polizeiverwaltung:**

Abchnitt I Stelle 1 200 000 M

— Umwandlung der Stelle 1 Hauswirts — Bes.-Gr. III — in eine solche für 1 Obermaschinisten — Bes.-Gr. IV —.

4. **Im Haushaltsplan der Öffentlichen Arbeiten, Abteilung II,**

e) **Katasterverwaltung:**

Abchnitt III Stelle 20 1 500 000 M

— Umwandlung von 5 Stellen für Katastersekretäre — Bes.-Gr. VI — in solche für Katasterobersekretäre — Bes.-Gr. VII —.

5. **Im Haushaltsplan der Post- und Telegraphenverwaltung**

a) **Zentralverwaltung:**

Abchnitt I Stelle 1 d 500 000 M

— Neuschaffung 1 Stelle für 1 Postamtman — Bes.-Gr. X —

(Ächter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 29. 7. 1923).

Abchnitt I Stelle 1 f 500 000 M
 — Neuschaffung 1 Stelle für 1 Oberpostinspektor — Bef.-Gr. IX —

Abchnitt I Stelle 1 g 400 000 M
 — Neuschaffung 1 Stelle für 1 Postinspektor — Bef.-Gr. VIII —

Für die neuzuschaffenden $1 + 1 + 1 = 3$ Stellen fallen unter Abschnitt I, 1 i = 2 Oberpostsekretäre — Bef.-Gr. VII — und unter Abschnitt I, 1 k = 1 Oberpostbaufsekretär — Bef.-Gr. VII — fort.

b) Post- und Telegraphenämter:

Abchnitt II Stelle 1 f 1 500 000 M
 — Neuschaffung von 3 Stellen für Postamtänner — Bef.-Gr. X —

Abchnitt II Stelle 1 g 3 000 000 M
 — Neuschaffung von 6 Stellen für Oberpostinspektoren — Bef.-Gr. IX —

Für die neuzuschaffenden $3 + 6 = 9$ Stellen fallen unter Abschnitt II Stelle 1 p = 6 Oberpostsekretäre — Bef.-Gr. VII — und unter Abschnitt II Stelle 1 q = 3 Obertelegraphensekretäre — Bef.-Gr. VII — fort.

Abchnitt II Stelle 1 i¹⁾ 300 000 000 M
 — Neuschaffung von 30 Stellen für Postschaffner — Bef.-Gr. III —

Abchnitt II Stelle 1 k¹⁾ 100 000 000 M
 — Neuschaffung von 10 Stellen für Telegraphenleitungsaufseher — Bef.-Gr. III —

6. Im Haushaltsplan der Grundbesitzverwaltung:

Abchnitt I Stelle 1 300 000 M

— Umwandlung der Stelle eines Verwaltungsfekretärs — Bef.-Gr. VI — in eine solche für 1 Regierungsinpektor — Bef.-Gr. VIII —

7. Im Haushaltsplan für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung:

Abchnitt G I Stelle 2 300 000 M

— Umwandlung der Stelle einer Museumsgehilfin — Bef.-Gr. IV — in eine solche für einen Verwaltungsfekretär — Bef.-Gr. VI —

§ 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1923 in Kraft.

§ 3.

Die durch die Ausführung dieses Gesetzes entstehenden Mehrausgaben sind, soweit sie nicht aus eigenen Einnahmen der Verwaltung bestritten werden können, aus den Einnahmen aufgrund der dem Volkstag vorliegenden und noch vorzulegenden Steuergesetze zu decken.

Danzig, den 16. Juli 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Förster.

272 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

G e s e z

über völlige Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. Vom 16. 7. 1923.

§ 1.

Im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden.

§ 2.

Die Bestimmungen des § 1 finden keine Anwendung:

1. auf Arbeiten, die in Notsfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen;
2. für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur, sofern sie nicht am Werktag vorgenommen werden kann;
3. auf die Bewachung der Geschäfts- und Lagerräume, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, sofern diese Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können;
4. auf Arbeiten, die zur Verhütung des Verderbens von Waren erforderlich sind, sofern sie nicht an Werktagen vorgenommen werden können;
5. auf die Beaufsichtigung des Betriebs, soweit er nach Ziffer 1—4 an Sonn- und Festtagen stattfindet.

Gewerbetreibende, die Arbeiten der unter Ziffer 1—5 genannten Art vornehmen lassen, sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in das für jeden Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Personen, die Dauer ihrer Beschäftigung sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichnis ist auf Anfordern den Aufsichtsbehörden (§ 8) vorzulegen.

Bei den unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten, sofern sie länger als drei Stunden dauern oder die Beschäftigten am Besuche des Gottesdienstes hindern, sind diese mindestens an jedem dritten Sonntag von der Arbeit freizulassen.

§ 3.

Die Ortspolizeibehörde kann für einen Sonntag vor dem Weihnachtsfest, der Senat insgesamt für 4 Sonn- und Festtage im Jahr, an denen außergewöhnliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, für alle oder für einzelne Geschäftszweige eine Beschäftigung bis zu 6 Stunden, aber nicht über 6 Uhr abends hinaus zulassen und die Beschäftigungsstunden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit festsetzen.

§ 4.

Für das Expeditions- und Schiffsmaklergewerbe, sowie für andere Gewerbebetriebe, soweit es sich um Abfertigung und Expedition von Gütern handelt, kann der Senat eine Beschäftigung bis zu 2 Stunden zulassen.

§ 5.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf Geschäftsbetriebe der Versicherungsunternehmer einschl. der Vereine zur Versicherung auf Gegenseitigkeit, der Versicherungsagenten und der Sparkassen entsprechende Anwendung.

§ 6.

Der Senat ist befugt, für eine Gemeinde oder für benachbarte Gemeinden mit mehreren Apotheken an Sonn- und Festtagen oder während bestimmter Stunden dieser Tage abwechselnd einen Teil der Apotheken zu schließen. Die Schließung kann bis 8 Uhr morgens des nächsten Tages ausgedehnt werden.

An den geschlossenen Apotheken ist an sichtbarer Stelle ein Aushang anzubringen, der die z. Bt. offenen Apotheken bekannt gibt.

Wird von dem Recht der Schließung kein Gebrauch gemacht oder bleibt die Apotheke an Sonn- und Festtagen länger als 6 Stunden geöffnet, so müssen pharmazeutischen Dienstangestellten für jeden Sonn- und Festtag, an dem sie beschäftigt werden, einen Wochentag oder zwei Nachmittage freigegeben werden.

§ 7.

Für Handelsbetriebe, deren vollständige oder teilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervorgetretener Bedürfnisse der Bevölkerung

erforderlich ist, können durch Verfügung des Senats nach Anhören der beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 bis zur Dauer von 2 Stunden zugelassen werden. Die Waren, deren Verkauf gestattet wird, sind dabei genau zu bezeichnen. Sie sind auf Fleischwaren, Backwaren, Fische, frisches Obst und Gemüse, Milch, Eis, frische Blumen, Kränze und Zeitungen zu beschränken. Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter, die hierbei beschäftigt werden, sind mindestens an jedem dritten Sonntag von der Arbeit freizulassen. Für je 6 an Sonntagen geleistete Arbeitsstunden müssen 1 Wochentag oder 2 Nachmittage freigegeben werden.

§ 8.

Die Aufsicht über die Ausführung dieses Gesetzes wird neben den ordentlichen Polizeibehörden dem Gewerbeaufsichtsamt übertragen. Sie regelt sich nach den Bestimmungen des § 139 c Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung.

§ 9.

Mit Geldstrafe bis zu 600 000 Mark, im Unvermögensfall mit Haft wird bestraft, wer den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwider Gehilfen, Lehrlinge oder Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen beschäftigt.

Mit Geldstrafe bis zu 60 000 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft, wer es unterläßt, der durch § 2 Absatz 2 für ihn begründeten Verpflichtung nachzukommen.

§ 10.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tag seiner Verkündung in Kraft. Mit demselben Tage werden die Verordnungen über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in Apotheken vom 5. Februar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 176) und der § 105 b Abs. 2 der Gewerbeordnung aufgehoben, desgleichen die §§ 105 c und 105 d insoweit als sie die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe regeln.

Danzig, den 16. Juli 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm.

Fuchs II.

273 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

G e s e t z

zur einheitlichen Durchführung des Sechshurladenschlusses. Vom 16. 7. 1923.

Artikel 1.

Die Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 18. 3. 19 (Reichsgesetzbl. S. 315) wird dahin geändert: § 9 erhält folgende Fassung:

Von 6 Uhr abends bis 7 Uhr morgens müssen offene Verkaufsstellen mit Ausnahme der Apotheken für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein. Die beim Ladenschluß schon anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

Während der Zeit, wo Verkaufsstellen auf Grund des Absatzes 1 geschlossen sein müssen, ist der Verkauf von Waren der in diesen Verkaufsstellen geführten Art allgemein, also auch das Feilhalten auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetrieb sowie im Umherziehen verboten.

Das gleiche gilt für den Verkauf solcher Waren, soweit er nicht zum sofortigen Genuß oder Verbrauch erfolgt, in Gast- und Schankwirtschaften, Konditoreien, Apotheken, Barbier- und Friseurgeschäften, Automatenbetrieben und Veranstaltungen, die nicht lediglich dem Sport oder der Wohlfahrt dienen.

Vor 7 Uhr, jedoch nicht vor 5 Uhr morgens, dürfen Lebensmittelgeschäfte im Fall dringenden Bedarfs nach näheren Bestimmungen der Ortspolizei geöffnet sein.

Die Ortspolizeibehörden haben vor Genehmigung der Ausnahmen die Äußerung des zuständigen Aufsichtsbeamten (§ 16) einzuholen und diesem die erteilte Ausnahmegenehmigung in Abschrift mitzuteilen. Glaubt der Aufsichtsbeamte, daß die Ausnahmegenehmigung mit dem Schutz der Angestellten nicht zu vereinbaren ist, so hat er unverzüglich die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde herbeizuführen.

§ 10 erhält folgenden Wortlaut:

Der Demobilmachungskommissar ist befugt, auf Antrag beteiligter Gewerbetreibenden und nach Anhörung der Aufsichtsbeamten oder Aufsichtsbehörden (§ 16) widerruflich weitergehende Ausnahmen zu bewilligen, wenn diese Ausnahmen im öffentlichen Interesse liegen. Insbesondere kann für Gemeinden mit nicht mehr als 3000 Einwohnern die Verkaufszeit bis spätestens 7 Uhr abends verlängert werden.

Danzig, den 16. Juli 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Eschert.

274

Verordnung

über die Erhöhung der Entschädigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen.
Vom 17. 7. 1923.

Auf Grund des § 55 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes verordnet der Senat:

I. Die Verordnung über die Entschädigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen vom 29. November 1922 (Gesetzbl. S. 538) in der Fassung der Verordnungen vom 27. Januar 1923 (Gesetzbl. S. 166) und 10. April 1923 (Gesetzbl. S. 435) wird dahin geändert:

1. Im § 1 Satz 1 wird das Wort „eintausendfünfhundert“ ersetzt durch das Wort „fünftausend“.

2. Dem § 2 wird folgender Absatz neu hinzugefügt:

„Soweit nicht in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist, ist unter dem Tagegeld das volle Tagegeld im Sinne der im Abs. 2 Satz 1 erwähnten Vorschriften zu verstehen.“

3. Im § 3 Nr. 2 wird das Wort „zehn“ ersetzt durch das Wort „fünfzig“.

II. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 25. Juli 1923 in Kraft.

Danzig, den 17. Juli 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Schwartz.

275

Verordnung

zur Änderung der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungs-
zwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Gesetzsammlung S. 545).
Vom 6. 7. 1923.

Auf Grund des § 5 des Ausführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung wird verordnet, was folgt:

Artikel 1.

An die Stelle des § 54 der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungs-
zwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Gesetzsamml. S. 545), treten folgende Vorschriften:

§ 54.

- (1) Für die Mahnung (§ 7) wird eine Gebühr erhoben (Mahngebühr).
- (2) Die Mahngebühr beträgt vier vom Hundert des angeforderten Betrages, mindestens aber das Doppelte der Briefgebühr (§ 59). Ist ein mit der Behändigung des Mahnzettels beauftragter Beamter zur Annahme des rückständigen Betrages ermächtigt worden, so erhöht sich die Mahngebühr auf fünf vom Hundert des im Mahnzettel angeforderten Betrages, mindestens aber auf das Dreifache der Briefgebühr (§ 59).
- (3) Die Gebührenschuld entsteht, sobald der Mahnzettel zur Post gegeben oder dem mit der Behändigung Beauftragten übergeben wird oder sobald Auftrag zur mündlichen Mahnung erteilt wird.
- (4) Die Mahngebühr wird nicht erhoben, wenn der Auftrag zur Mahnung zurückgenommen wird, bevor der Beauftragte Schritte zur Ausführung des Auftrages unternommen hat.
- (5) Erfolgt die Mahnung durch öffentliche Bekanntmachung, so wird keine Mahngebühr erhoben.

§ 55.

Im Vollstreckungsverfahren werden Gebühren erhoben:

1. für die Pfändung von Sachen, für die Wegnahme der vom Schuldner herauszugebenden Urkunden sowie für die Pfändung von Forderungen oder anderen Vermögensrechten (Pfändungsgebühr, § 56);
2. für die Versteigerung und für den freihändigen Verkauf von Gegenständen (Versteigerungsgebühr, § 57);
3. für die Abschrift einer Niederschrift (Schreibgebühr, § 58).

§ 56.

- (1) Die Pfändungsgebühr (§ 55 Nr. 1) beträgt sechs vom Hundert des Betrages (§ 60), mindestens aber das Sechsfache der Briefgebühr (§ 59).
- (2) Die Gebührenschuld entsteht:
 1. sobald der Auftrag zur Pfändung von Sachen oder zur Wegnahme von Urkunden dem Vollziehungsbeamten zugeht;
 2. sobald die Vollstreckungsbehörde die Verfügung, durch die eine Forderung oder ein anderes Vermögensrecht gefordert wird, unterzeichnet hat.
- (3) Die Pfändungsgebühr wird nicht erhoben:
 1. wenn die Vollstreckungsbehörde den Vollstreckungsauftrag zurücknimmt, bevor der Vollziehungsbeamte Schritte zur Ausführung des Auftrages unternommen hat;
 2. wenn die Vollstreckungsbehörde von der Zustellung der Verfügung, durch die eine Forderung oder ein anderes Vermögensrecht gepfändet wird, Abstand nimmt.
- (4) Wird die Pfändung von Sachen abgewendet (§ 18), so ist
 1. die volle Pfändungsgebühr zu entrichten, wenn an den Vollziehungsbeamten, nachdem er sich zur Bornahme der Pfändung an Ort und Stelle begeben hat, gezahlt wird;
 2. die halbe Pfändungsgebühr, mindestens aber das Dreifache der Briefgebühr (§ 59), zu entrichten, wenn an den Vollziehungsbeamten gezahlt wird, bevor er sich an Ort und Stelle begeben hat, oder wenn die Pfändung in anderer Weise als durch Zahlung abgewendet wird, nachdem der Vollziehungsbeamte an Ort und Stelle erschienen ist;
 3. keine Pfändungsgebühr zu entrichten, wenn die Pfändung in anderer Weise als durch Zahlung abgewendet wird, bevor sich der Vollziehungsbeamte an Ort und Stelle begeben hat.
- (5) Wird die Pfändung als Anschlußpfändung (§ 34) ausgeführt, so wird dadurch die Gebührenschuld nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn ein Pfändungsversuch erfolglos bleibt, weil pfändbare Sachen nicht vorgefunden werden oder weil die Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 vorliegen.
- (6) Werden wegen desselben Anspruchs mehrere Forderungen oder andere Vermögensrechte gepfändet, so wird die Pfändungsgebühr nur einmal erhoben.

§ 57.

(1) Die Versteigerungsgebühr (§ 55 Nr. 2) beträgt acht vom Hundert des Betrages (§ 60), mindestens aber das Sechsfache der Briefgebühr (§ 59).

(2) Die Gebührenschuld entsteht, sobald der Auftrag zur Versteigerung oder zum freihändigen Verkaufe dem Vollziehungsbeamten oder dem sonstigen Beauftragten zugeht.

(3) Die Versteigerungsgebühr wird nicht erhoben, wenn die Vollstreckungsbehörde den Auftrag zur Versteigerung oder zum freihändigen Verkauf zurücknimmt, bevor der Beauftragte Schritte zur Ausführung des Auftrages unternommen hat.

(4) Wird die Versteigerung oder der freihändige Verkauf abgewendet (§ 27 Abs. 3), so finden die Bestimmungen des § 56 Abs. 4 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß auch im Falle des § 56 Abs. 4 Nr. 1 nur die halbe Versteigerungsgebühr, mindestens aber das Dreifache der Briefgebühr (§ 59), zu entrichten ist.

§ 58.

(1) Die Schreibgebühr (§ 55 Nr. 3) beträgt das Doppelte der Briefgebühr (§ 59). Umfaßt die Abschrift mehr als zwei Seiten, so ist für jede weitere angefangene Seite ebenfalls das Doppelte der Briefgebühr (§ 59) zu entrichten.

(2) Die Gebührenschuld entsteht, sobald die Erklärung, durch die die Abschrift bestellt wird, dem Vollziehungsbeamten oder der Vollstreckungsbehörde zugeht.

(3) Die Schreibgebühr wird nicht erhoben, wenn die Bestellung zurückgenommen wird, bevor mit der Anfertigung der Abschrift begonnen worden ist.

§ 59.

Briefgebühr im Sinne dieser Verordnung ist der Betrag, der an dem Tage, an dem die Gebührenschuld entsteht, für die Beförderung eines Briefes bis zu 20 Gramm im Fernverkehr zu entrichten ist.

§ 60.

(1) Soweit nicht die Briefgebühr als Maßstab für die Berechnung der Gebühren dient, wird die Berechnung der Gebühren die Summe der Beträge zugrundegelegt, deretwegen gemahnt oder vollstreckt wird. Bei Feststellung des Betrages, von dem die Gebühren berechnet werden, werden Zinsen und Kosten nicht berücksichtigt, wenn sie als Nebenschulden zusammen mit einer Hauptschuld geltend gemacht werden. Bei Ausführung einer Versteigerung oder bei einem Verkauf aus freier Hand wird die Versteigerungsgebühr von dem Erlöse berechnet, soweit er die Summe der beizutreibenden Beträge übersteigt.

(2) Zur Berechnung der Gebühren wird der nach Abs. 1 maßgebende Betrag auf volle tausend Mark nach unten abgerundet.

§ 61.

(1) Wird gegen Eheleute wegen eines Anspruchs vollstreckt, für den die Eheleute als Gesamtschuldner haften, so werden Pfändungs- und Versteigerungsgebühren nur einmal erhoben. Für die Gebühren haften die Eheleute als Gesamtschuldner.

(2) Wird in anderen Fällen gegen mehrere Schuldner vollstreckt, so sind die Gebühren, auch wenn der Vollziehungsbeamte mehrere Vollstreckungsmaßnahmen bei derselben Gelegenheit vornimmt, von jedem Vollstreckungsschuldner besonders zu entrichten.

§ 62.

Die im Mahnverfahren entstehenden baren Auslagen sind aus der Mahngebühr zu decken.

§ 63.

(1) Im Vollstreckungsverfahren sind die Reise- und Zehrungskosten des Vollziehungsbeamten von dem Vollstreckungsschuldner nicht zu erstatten.

(2) Die übrigen baren Auslagen, die im Vollstreckungsverfahren entstehen, hat der Vollstreckungsschuldner zu erstatten. Zu den Auslagen gehören insbesondere:

1. die Post-, Fernsprech- und Telegrammgebühren;
2. die Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung, insbesondere durch Einrücken in öffentliche Blätter, entstehen; hierzu gehören auch die nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes zu berechnenden Schreibgebühren für Schriftstücke, die zum Auszuge bestimmt sind, dagegen nicht die nicht durch öffentliche Bekanntmachung der Mahnung entstehenden Auslagen;
3. die Beträge, die den zum Öffnen von Türen oder Behältnissen zugezogenen Personen zu zahlen sind, ferner die Kosten der Beförderung, Verwahrung und Beaufsichtigung gepfändeter Sachen, die Kosten der Aberntung gepfändeter Früchte und die Erhaltung gepfändeter Tiere;
4. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Beträge (§ 64);
5. die Gerichtskosten und in den Fällen des § 35 etwaige Gebühren und Auslagen des Gerichtsvollziehers.

(3) Die Pflicht zur Erstattung solcher Auslagen, die bei Ausführung einer Vollstreckungsmaßnahme erwachsen, entsteht, sobald der Auftrag zu der Vollstreckungsmaßnahme dem Vollziehungsbeamten oder dem sonstigen Beauftragten zugeht oder sobald die Vollstreckungsbehörde die Verfügung, durch die eine Forderung oder ein anderes Vermögensrecht gepfändet wird, unterzeichnet.

(4) Findet zur Versteigerung oder zum freihändigen Verkaufe von Sachen, die bei mehreren Vollstreckungsschuldnern gepfändet worden sind, ein einheitliches Verfahren statt, so werden die Auslagen, die in diesem Verfahren entstehen, auf die beteiligten Vollstreckungsschuldner verteilt. Dabei ist auf die besonderen Umstände des einzelnen Falles, insbesondere auf Wert, Umfang und Gewicht der Gegenstände, billige Rücksicht zu nehmen.

§ 64.

(1) Zeugen und Sachverständigen ist auf Antrag eine Entschädigung zu gewähren.

(2) Die Entschädigung darf die Gebühr einschließlich des Feuerungszuschlages nicht übersteigen, die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auf Grund der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (in der jeweils geltenden Fassung) gewährt werden kann.

§ 65.

Für Zwangsvollstreckungen, die durch Gerichtsvollzieher ausgeführt werden, gelten die Bestimmungen der §§ 54 bis 64 nicht.

Artikel 2.

Die bisherigen §§ 55 und 56 der im Artikel 1 bezeichneten Verordnung werden §§ 66 und 67. Der Gebührentarif fällt weg.

Artikel 3.

(1) Die Verordnung tritt drei Tage nach ihrer Verkündung im Gesetzblatt in Kraft.

(2) Für Maßnahmen der Zwangsvollstreckung, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung eingeleitet, aber noch nicht beendet sind, gilt das frühere Recht insoweit, als die Gebührenschuld oder die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden ist.

Danzig, den 6. Juli 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Schwartz.